

# Bauantrag Neubau Discounter, Keramikstraße 1,

## Zell am Harmersbach

### Artenschutzrechtliche Abschätzung -

### Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Auftraggeber:**



**Stadt Zell am Harmersbach  
Baurechtsamt  
Hauptstraße 19  
77736 Zell am Harmersbach**

**Auftragnehmer:**



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

**Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden**

**Projektbearbeitung:**

**LUKAS THIESS  
M. Sc. Forstwissenschaften**

**ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie**

**DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW**



## **Bauantrag Neubau Discounter, Keramikstraße 1, Zell am Harmersbach**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bauantrag 'Neubau eines Lebensmitteldiscounters' in Zell a. H. auf den Flurstücken mit den Nummern 737, 736 und 739/1 ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

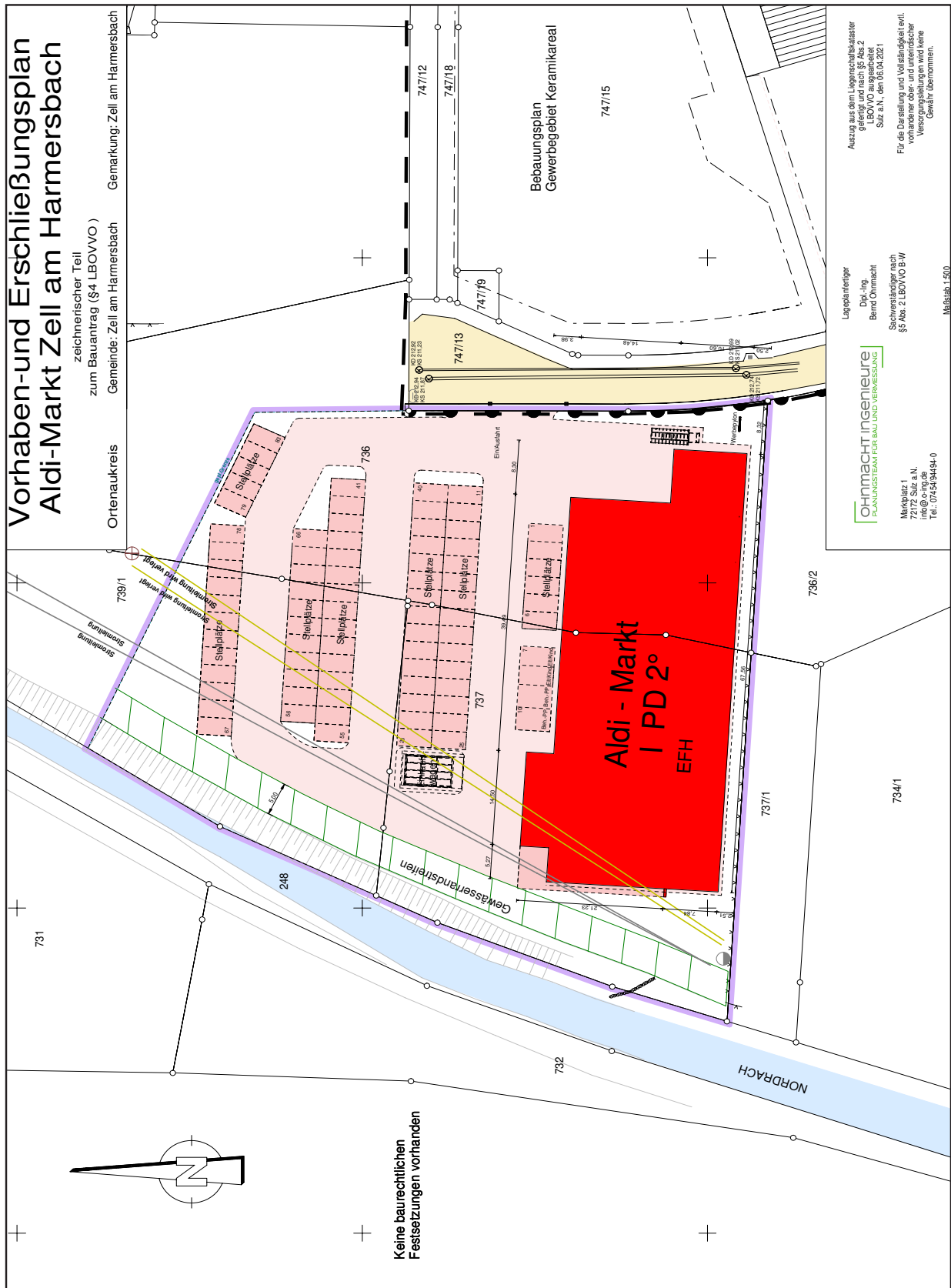
Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben**

Der Geltungsbereich liegt im Westen der Stadt Zell am Harmersbach am Rande des Gewerbegebietes 'Keramikareal' auf den Flurstücken 737, 736 und 739/1. Er umfasst eine als Fettwiese charakterisierte Grünlandfläche, die nach Westen, abgetrennt durch einen niedrigen Hochwasserdamm, von der Nordrach begrenzt wird. Nach Süden und Osten reicht der Geltungsbereich an umgebende Gewerbeflächen samt Parkplätzen heran, darunter ein Beklei-





Karte 1: Lage des Geltungsbereichs und Lageplan des geplanten Discounters.



dingungsgeschäft, das Fabrikgelände der Zell Keramik Manufaktur GmbH & Co. KG und ein dm-Drogeriemarkt. Nach Norden setzt sich das Grünland fort.

Die Umgebung besteht aus einem Wohngebiet, einem Supermarkt, zwei Sportplätzen, in größerem Abstand auch Wald. Neben der unmittelbar westlich des Geltungsbereichs verlaufenden Nordrach sind mit dem Gewerbekanal, etwa 120 Meter südlich, und dem Harmersbach, etwa 230 Meter südlich, zwei weitere Fließgewässer im Betrachtungsraum vorhanden.

Auf der Fläche des Geltungsbereichs soll ein Lebensmitteldiscounter mit 83 Stellplätzen für PKW errichtet werden. Das Gebäude soll bis auf etwa zwei Meter an den bestehenden Hochwasserdamm (im Lageplan als 'Gewässerrandstreifen' eingetragen) reichen.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 6. März 2020 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Für die südwestlich an den Geltungsbereich anschließende Teilfläche des Bebauungsplans 'Keramikareal', auf der sich derzeit der dm-Markt befindet, wurde 2017 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Bioplan Bühl - Forschung, Planung, Beratung, Umsetzung erarbeitet (BOSCHERT, GEHMANN & FAßBENDER 2017, im Anhang). Dabei wurde die weitere Umgebung des Plangebiets in die Untersuchungen mit einbezogen, inklusive des in der vorliegenden Abschätzung bearbeiteten Bereichs. Die vorhandenen Daten werden daher bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Abschätzung berücksichtigt.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

In je ungefähr einem Kilometer Distanz zum geplanten Eingriffsbereich liegen das Teilgebiet *Wallfahrtskirche Zell am Harmersbach* des FFH-Gebietes 7614-341 'Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Nordrach' sowie das Teilgebiet *Bruchmatten* des FFH-Gebietes



7714-341 'Mittlerer Schwarzwald bei Haslach'. Die Wallfahrtskirche beinhaltet eine Wochenstube des *Großen Mausohrs* (vergleiche Endfassung des Managementplans für das FFH-Gebiet Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Nordrach, 1. November 2009). Bei Bruchmatten befinden sich laut Managementplan für das FFH-Gebiet Mittlerer Schwarzwald bei Haslach (7714-341) Lebensstätten von *Gelbbauchunke* und *Helm-Azurjungfer*. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sind die FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG**

In Entfernungen zwischen 70 und 280 Metern zum Plangebiet befinden sich vier kartierte Biotope: 'Felsen W Zell' (276143174236), 'Feldgehölze an der Nordrach bei Zell' (176143173175), 'Steinbrüche W Zell' (276143174234) und 'Felsrücken W Zell' (276143174233). Diese kartierten Biotope sind aufgrund der räumlichen Distanz durch das Vorhaben nicht betroffen.

## **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

### **5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen**

#### **1. Vögel**

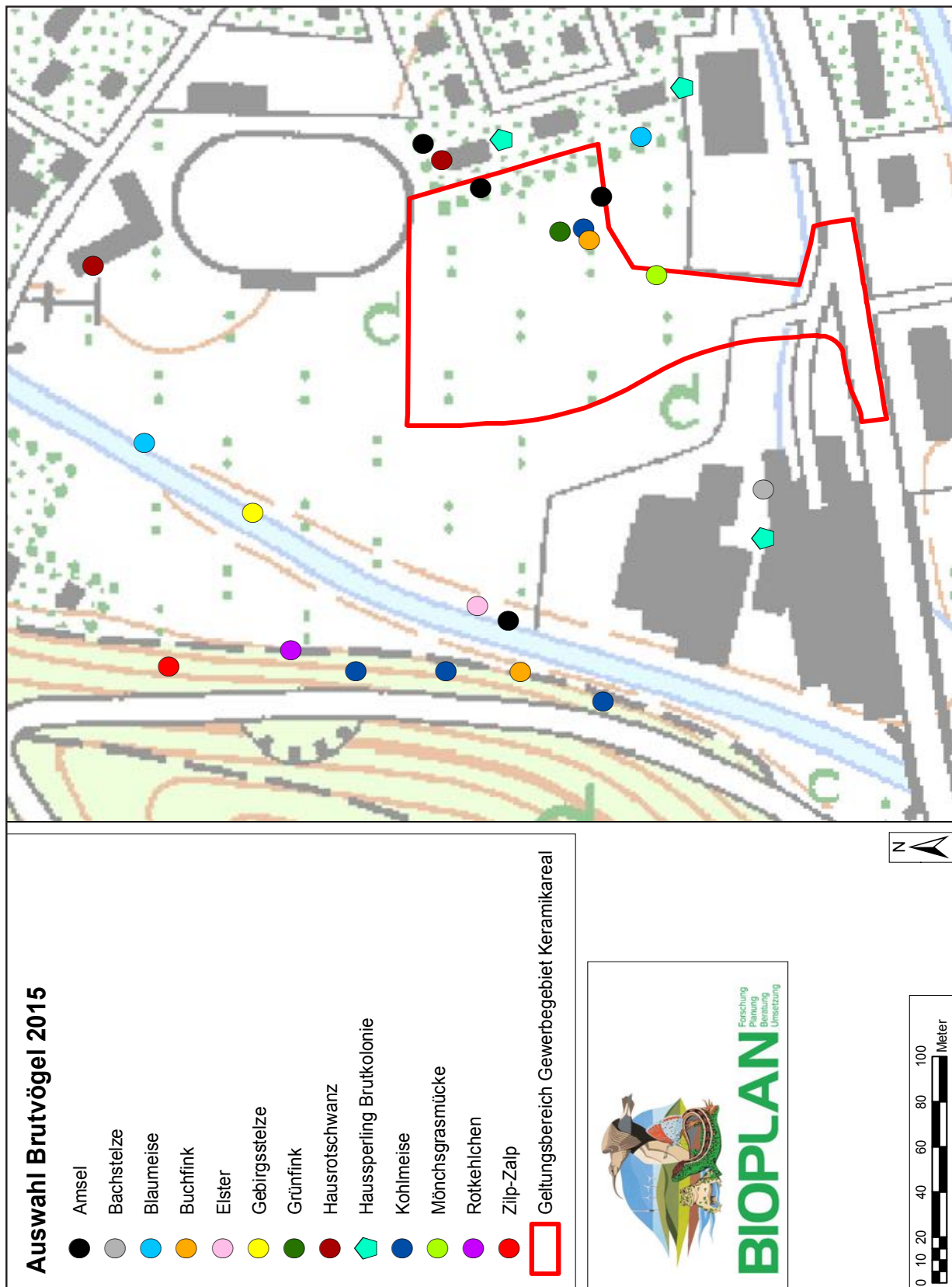
Beim Vororttermin am 6. März 2020 wurden auf der Fläche selbst keine Vogelarten nachgewiesen. Zwei *Weißstörche* wurden überfliegend notiert, an der Nordrach hielt sich eine *Wasseramsel* auf.

In der saP (BOSCHERT, GEHMANN & FAßBENDER 2017) werden für den Eingriffsbereich keine brütenden Vogelarten aufgeführt bis auf eine *Gebirgsstelze* an der Nordrach. Außerhalb des Geltungsbereichs und in der weiteren Umgebung wurden verschiedene Vogelarten kartiert, darunter *Elster*, *Hausrotschwanz*, *Blaumeise*, *Grünfink* und *Haussperling* (Karte 2).

In und an den Gebäuden in der Umgebung des Geltungsbereichs bestehen Brutmöglichkeiten für Siedlungsarten wie *Türkentaube*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* oder *Haussperling* (planungsrelevante Art), die den Geltungsbereich zur Nahrungssuche aufsuchen können. Für Offenland-Arten wie die *Feldlerche* ist die Fläche aufgrund der isolierten Lage und geringen Größe, aber auch aufgrund der Nachbarschaft zu höheren Strukturen nicht geeignet.

Der Geltungsbereich kann von einigen weiteren Arten, die in benachbarten Gebüschstrukturen oder am Waldrand brüten, als Nahrungsgebiet genutzt werden, ebenso von Arten mit größeren Raumanspruch wie *Ringeltaube*, *Elster*, aber auch *Mäusebussard* oder *Turmfalke*. Ein





Karte 2: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Betrachtungsgebiet (BOSCHERT, GEHMANN & FAßBENDER 2017).



essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe, aber auch aufgrund der Lebensraumstruktur des Geltungsbereiches für diese Arten nicht zu erkennen.

Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote-Liste-Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Im Geltungsbereich selbst können Bruten aller Vogelarten ausgeschlossen werden. Daher wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Angrenzend an den Geltungsbereich, in den Ufergehölzen der Nordrach, sind zwar Neststandorte verschiedener Vogelarten denkbar, jedoch wird in diesen Bereich nicht eingegriffen, so dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten ausgeschlossen wird.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich. Da die vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten jedoch generell weit verbreitet und häufig sind, weiterhin als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und außerdem einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert, sind erhebliche Störungen für diese Arten allerdings auszuschließen. Dies trifft auch auf die benachbart vorkommende planungsrelevante Vogelart *Haussperling* zu, der nicht im Geltungsbereich brütet, diesen jedoch als Nahrungsgebiet aufsucht. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Haussperling* um eine vergleichsweise häufige Art handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % der lokalen Population nicht überschritten wird, auch wenn diese nicht bekannt ist. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist ebenfalls nicht auszugehen, selbst wenn einzelne Reviere aufgegeben werden.

Bei den nachgewiesenen bzw. zu erwartenden *Vogel*-Arten gehen bei einer Umgestaltung des Geländes, u.a. durch Überbauung bisher freier Flächen, Lebensraum und Nahrungsgebiete verloren. Fortpflanzungsstätten entlang der Nordrach bleiben bei Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens erhalten. Es gehen daher keine Fortpflanzungsstätten verloren. Daher ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit. Fortsetzung.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Weißstorch</i>	--	
<i>Rotmilan</i>	--	
<i>Wasseramsel</i>	--	
<i>Haussperling</i>	--	
<i>Amsel</i>	--	
<i>Hausrotschwanz</i>	--	--
<i>Blaumeise</i>	--	
<i>Gebirgsstelze</i>	--	
<i>Elster</i>	--	
<i>Grünfink</i>	--	
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+	Störung
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	--	
<i>Mauereidechse</i>	--	
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Gelbbauchunke</i>	+	Tötung
<i>Kammolch</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--





Säugetier-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### **Fledermäuse**

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Zell a. H. und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Zweifarbflodermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Rahmen der saP wurden im Betrachtungsgebiet bei den Detektorbegehungen mit Batlogger insgesamt acht *Fledermaus*-Arten nachgewiesen:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 443 Registrierungen

*Myotis spec.*: 20 Registrierungen

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): 17 Registrierungen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): 8 Registrierungen

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*): 4 Registrierungen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*): 2 Registrierungen

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*): 2 Registrierungen

Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*): 1 Registrierung.

Insgesamt wurde eine mittlere bis hohe Fledermausaktivität festgestellt, die deutlich von der *Zwergfledermaus* (89 % der registrierten Rufe) dominiert wurde. Die Nachweise im Geltungsbereich des neu zu errichtenden Discounters gelangen vor allem entlang der Nordrach sowie westlich davon am Waldrand, davon abgesehen bestanden nur wenige geeignete Strukturen. Die Nordrach dient demnach sehr wahrscheinlich sowohl als Jagdgebiet als auch als Leitlinie für diese Art. Die Quartiere der *Zwergfledermaus* befanden sich sehr wahrscheinlich überwiegend in den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Die Gattung *Myotis*, insbesondere die *Wasserfledermaus*, war ebenfalls regelmäßig anzutreffen. Die Nordrach diente als Jagdhabitat für die *Wasserfledermaus*. Quartiere in angrenzenden Waldgebieten wurden als wahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Wochenstube des *Großen Mausohrs* befindet sich in der Wallfahrtskirche in Zell am Harmersbach. Aufgrund des großen Aktionsraumes dieser Art ist anzunehmen, dass die Nordrach zumindest abschnittsweise als Leitlinie für diese Art dient.



Für die weiteren Arten wurde kein direkter Bezug zum Geltungsbereich nachgewiesen. Es wurde aufgrund kurzer Aufenthaltszeiten davon ausgegangen, dass diese Arten den Geltungsbereich allenfalls auf dem Weg zwischen ihren Jagdgebieten bzw. vom Quartier zu den Jagdgebieten passieren. Eine essentielle Bedeutung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet wurde für diese Arten ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gehölze, insbesondere Bäume, oder andere Strukturen wie Gebäude, die ein Quartierpotential für *Fledermäuse* bieten, auch im unmittelbar angrenzenden Ufergehölz der Nordrach ist ein Quartierpotential auszuschließen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand und grenzt an Gewässer, Waldbereiche und Offenland an. Daher kann es durch nächtliche Bauarbeiten zu erheblichen Störungen kommen, was jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (*VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*).

Die Nordrach hat als Jagdgebiet für die *Wasserfledermaus* sowie als Leitlinie für u.a. *Zwergfledermaus* und vermutlich auch das *Große Mausohr* eine wichtige Bedeutung. Es sind zudem Winterquartiere von verschiedenen Arten, u.a. *Großes Mausohr*, aus Eiskellern in der Nähe des Gasthofs Kleebad, etwa 250 Meter nördlich des Geltungsbereiches, bekannt (eigene Daten). Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen, V 1 - Bepflanzung des Gewässerrandstreifens*).

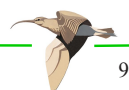
Bei einer Umgestaltung des Geländes, u.a. durch Überbauung bisher freier Flächen, werden keine Quartiere oder essentiellen Jagdgebiete zerstört. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### ***Haselmaus***

Im Geltungsbereich, aber auch der direkten und näheren Umgebung, ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

### ***Weitere Arten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Naturraum möglich, es sind jedoch bisher keine Vorkommen bekannt. Im Bereich der Nordrach sowie des Harmersbaches in räumlicher Nähe zum Plangebiet wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt.



Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser *Reptilien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die Lebensraumausstattung im Geltungsbereich ist für die *Zauneidechse* bedingt geeignet, bei den Geländeerfassungen im Rahmen der saP wurden jedoch keine Individuen dieser Art angetroffen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für die *Zauneidechse* daher auszuschließen.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sind Vorkommen der anderen im Naturraum vertretenen Arten *Schlingnatter* und *Mauereidechse* auszuschließen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für beide Arten auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Zell a. H., aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Naturraum sind Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten *Kammolch* und *Gelbbauchunke* bekannt. Da innerhalb des Geltungsbereiches aber keine geeignete Lebensraumausstattung, u.a. fehlende geeignete Stillgewässer, vorliegt, aber auch keine



geeignete Landlebensräume, werden dauerhafte Vorkommen ausgeschlossen. Es ist aber zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotstatbeständen kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Amphibien*).

Weitere relevante Arten wie *Kreuz-*, *Knoblauch-* und *Wechselkröte* sowie *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor, ein Auftreten wird somit ebenfalls ausgeschlossen und damit auch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

### **5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen**

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung des Geltungsbereiches, u.a. in der Nordrach und dem Harmersbach, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Geltungsbereich selbst. Da davon ausgegangen wird, dass nicht in die benachbarten Gewässer eingegriffen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen eingehalten wird, ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG somit für diese Arten auszuschließen.

### **6. Landschnecken**

Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommt keine im Naturraum vor, ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

### **7. Pseudoskorpione**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.



## 8. Insekten

### *Käfer*

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

*Holzkäfer* - Aus dieser Gruppe kommt im Naturraum nur der *Hirschkäfer* vor, für den im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Für den *Scharlachkäfer* besteht keine Lebensraumeignung. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

### *Schmetterlinge*

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Zwischen Zell und Nordrach sind Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* bekannt, welche laut MaP des FFH-Gebietes 'Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Nordrach bei Michelbach' etwa fünf Kilometer nördlich des geplanten Eingriffsbereiches liegen. Ein Vorkommen im Geltungsbereich wird jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung - artenarme Fettwiese, in der u.a. die erforderlichen Nahrungspflanzen fehlen - ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten, wie *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling* und *Großer Feuerfalter*, kommen im Naturraum nur randlich vor.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



Von den artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten ist nur eine Art, die *Spanische Flagge*, aus dem Naturraum bekannt, es wurden jedoch keine Nahrungspflanzen dieser Art, u.a. Wasserdost und Weidenröschen, im Geltungsbereich und angrenzenden Bereichen festgestellt. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

## 5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn-* und *Blütenpflanzen*-Arten kommen nur einzelne Arten im Naturraum vor, u.a. der *Europäische Dünnfarn*, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt u.a. *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### 6.1 Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Vögel, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien (außer Gelbbauchunke), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.



## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

### ***VM 1 - Bauzeitenbeschränkung***

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

### ***VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen***

Da das Gelände an Offenland und die Nordrach angrenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zur Nordrach aufweisen und dürfen nur auf der der Nordrach abgewandten Seite installiert werden. Eine Beleuchtung an der westlichen, zur Nordrach gewandten Gebäudeseite ist zu vermeiden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.
- Außerhalb der Betriebszeiten ist auf eine dauerhafte Innenbeleuchtung, insbesondere in Räumen mit Fenstern, die in Richtung der Nordrach ausgerichtet sind, zu verzichten.

### ***VM 3 - Amphibien***

Die Arbeiten werden wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen kann.



### 6.3 Vorsorgemaßnahmen

#### V1 - Bepflanzung des Gewässerrandstreifens

Um Lichtimmissionen in Richtung der Nordrach zu vermeiden, ist zusätzlich zu VM 2 die Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit einem dichten Gehölzbestand aus standortheimischen Arten über die gesamte Grundstückslänge erforderlich. Hierzu eignen sich Baumarten wie Erlen und Weiden sowie Sträucher wie Holunder, Weißdorn oder Schlehe. Die Pflanzung der Gehölze muss optimalerweise vor Beginn der Bauarbeiten, spätestens jedoch vor Eröffnung des Discounters abgeschlossen sein.

### 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergeben sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist nicht erforderlich.

### 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BOSCHERT, M., & P. GEHMANN & S. FAßBENDER (2017): Bebauungsplan Gewerbegebiet Keramikareal, Stadt Zell a. H. - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. - Im Auftrag der Stadt Zell a.H.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

